

Aktenzeichen

5 RKn 28/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 16. April 1959

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1959

für Recht erkannt:

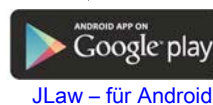
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz
vom 2. Juli 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d

Der 1909 geborene Kläger, der in der Invalidenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung (im Bergbau als Grubenmaurer) als Wanderversicherter pflichtversichert war, verlor als Kriegsdienstfolge 1945 seine rechte Hand, wofür er eine Versorgungsrente erhält. Er bezieht - im wesentlichen auf Grund der Kriegsschäden - nach einem Bescheid der Beklagten vom 29. Dezember 1953 seit dem 1. Dezember 1952 die Knappschaftsrente, während durch den gleichen Bescheid die Knappschaftsvollrente versagt worden war.

Durch Bescheid vom 19. November 1955 lehnte die Beklagte einen erneuten Antrag des Klägers auf Gewährung der Knappschaftsvollrente ab, da der Kläger noch nicht invalide im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei. Diese Auffassung stützte die Beklagte auf ein Gutachten des Dr. GXXXXXX vom 31. August 1955, der bei dem Kläger unter Berufung auf sein in dem früheren Verfahren abgegebenes Gutachten, an dessen Befund sich keine erheblichen Veränderungen ergäben, neben dem Handverlust nur eine minimale chronische Bronchitis mit geringem Emphysem und eine vermutlich vegetativ-nervöse leichte Blutdruckerhöhung bei ausgeglichenem Kreislauf feststellte. Entgegen der Äußerung des zuständigen Knappschaftsarztes Dr. GXXXXXX, der am rechten Vorderarm zusätzlich eine schmerzhaftes Causalgie festgestellt hatte und den Kläger deshalb mit 70 v.H. Erwerbsverminderung für invalide hielt, nahm Dr. GXXXXXX die Erwerbsverminderung als "die 50%-Grenze nicht übersteigend" an und vertrat die Ansicht, der Kläger könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit zahlreichen Arbeiten (wie Portier, Hausmeister, Bote, Feld- und Waldhüter, Gemeindediener usw., unter Benutzung einer entsprechenden Prothese sogar als Hand- oder Landarbeiter) mehr als die Hälfte des erforderlichen Lohnes verdienen. Mit seiner gegen den mit der gleichen Begründung die Rentengewährung ablehnenden Wider-



spruchsbescheid vom 9. Februar 1956 erhobenen Klage hatte der Kläger keinen Erfolg.

Im Berufungsverfahren änderte das Landessozialgericht - nach Einholung weiterer Gutachten - durch Urteil vom 2. Juli 1958 das Urteil des Sozialgerichts entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung eingeschränkten Antrag des Klägers dahin ab, daß die Beklagte dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach neuem Recht vom 1. Januar 1957 zu zahlen und dessen außergerichtliche Kosten zu tragen habe. Es führte aus, da nur noch über die Zeit vom 1. Januar 1957 an zu entscheiden sei, müsse der Begriff der Berufsunfähigkeit neuen Rechts zugrunde gelegt werden. Der Kläger sei im Hauptberuf des Grubenmaurers unter Tage ausgebildet und beschäftigt. Diesen Beruf könne er nicht mehr ausüben. Auf die von der Beklagten angegebenen Arbeiten (Markenausgeber, Markenkontrolleur, Pförtner, Wächter, Aufseher auf der Bergehalde oder Aufseher am Leseband, Fahrmarkenausgeber, Gezähewart, Schalttafelwärter, Großpumpenwärter, Tankwärter und Kranführer) könne der Kläger nicht verwiesen werden, weil diese Arbeiten seinen Kräften und Fähigkeiten nicht entsprächen. Die Arbeiten könnten ihm "teils" "unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit als Maurer und Grubenmaurer nicht zugemutet werden". Die Arbeiten fielen nach dem früheren Recht der Angestelltenversicherung, das zum Vergleich herangezogen werden könne, auch nicht unter die Berufsgruppe Maurer. Solange die Beklagte den Kläger nicht anderweit ausgebildet oder umgeschult habe, sei er berufsunfähig.

Die Beklagte hat frist- und formgerecht unter Antragstellung gegen das am 2. August 1958 zugestellte Urteil am 17. August 1958 die zugelassene Revision eingelegt und diese am 27. September 1958 begründet.



Die Beklagte rügt in erster Linie eine Verkennung des Begriffs der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Dieser Begriff entspreche nicht dem § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes a.F. (AVG), wie das Landessozialgericht annehme. Die Arbeiten als Wächter, Bote, Pförtner, Markenausgeber usw. seien dem Kläger in sozialer und beruflicher Hinsicht zuzumuten; sie ließen ihn auch mehr als die erforderliche Lohnhälfte verdienen.

Hilfsweise rügt die Beklagte mangelnde Sachaufklärung; denn die Frage, ob der Kläger den Maurerberuf erlernt habe oder in ihm nur angelernt sei, sei bei Zugrundelegung der Auffassung des angefochtenen Urteils entscheidend für den Kreis der zumutbaren Arbeiten; in dieser Hinsicht seien jedoch keinerlei Ermittlungen angestellt worden.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen,
hilfsweise jedoch die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber in erster Linie kostenpflichtige Zurückweisung der Revision,
hilfsweise ebenfalls Zurückverweisung.

Der Aufklärungspflicht des Gerichts sei dadurch genügt, daß in der mündlichen Verhandlung die Frage der Erlernung des Maurerberufs geklärt worden sei; auch als nur angelernter Maurer könne der Kläger aber im übrigen auf die genannten einfachen Tätigkeiten nicht verwiesen werden.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet.

- I Da der Kläger zulässigerweise seine Berufung in der mündlichen Verhandlung auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 beschränkt hat, ist das Urteil des Sozialgerichts, soweit es die Gewährung der Knappschaftsvollrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 abgelehnt hat, rechtskräftig geworden. Im Streit befangen ist mithin nur noch die spätere Zeit, für die der Kläger seinen Antrag dahin eingeschränkt und richtiggestellt hat, ihm die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit neuen Rechts zu gewähren.
- II Gerügt wird von der Beklagten materiell-rechtlich einzig eine Verkennung des Begriffs der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 46 Abs. 2 RKG. Es erscheint daher notwendig, zunächst diesen durch die gesetzlichen Änderungen neu eingeführten Begriff allgemein zu erörtern. Daraus, daß in den in Frage kommenden Bestimmungen der RVO (§ 1246), des AVG (§ 23) und des RKG (§ 46) der Begriff der Berufsunfähigkeit neuen Rechts völlig übereinstimmend formuliert ist, folgt zunächst, daß die Auslegung jenes Begriffs der Berufsunfähigkeit neuen Rechts bzw. aller im Gesetz vorgeschriebenen Merkmale dieser Berufsunfähigkeit in allen drei Versicherungszweigen im Grundsatz nur übereinstimmend vorgenommen werden kann; dies schließt allerdings nicht aus, daß im einzelnen bei Anwendung jener Bestimmungen gewisse Unterschiede und Folgen aus den Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige abgeleitet werden können. Nach dem insoweit nach Auffassung des Senats eindeutigen und klaren Wortlaut der Vorschriften sind für die Beurteilung der



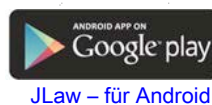
Frage, ob ein Versicherter berufsunfähig ist, drei Merkmale zu prüfen:

1. Zunächst legt Satz 1 der Bestimmungen fest, daß die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers einen bestimmten Mindestsatz unterschritten haben muß. Dieser Mindestsatz (die Hälfte der Erwerbsfähigkeit) ist nicht unmittelbar an dem Versicherten und dessen individuellen Leistungsabfall zwischen der Zeit seiner normalen Höchstleistung und seinem derzeitigen Zustand zu messen, sondern über einen Vergleich mit einem "körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten". Der Gesetzgeber hat es demnach bewußt vermieden, bei diesem Vergleich individuell auf den jeweils in Frage kommenden Versicherten selbst abzustellen; damit ist er einmal den Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen, die sich aus der Zugrundelegung einer nur fiktiven Tätigkeit (und der im Zeitpunkt der Rentengewährung von dem gesund gedachten Rentenbewerber erzielbare Erwerb wäre ja stets eine derartige Fiktion) ergeben müßten und zum anderen hat er dadurch zu unbilligen Ergebnissen führende Zufälligkeiten der sonst allein zu berücksichtigenden tatsächlichen Tätigkeit des Versicherten ausgeschaltet. Durch die Fassung "ähnlich" bzw. "gleichwertig" hat er darüberhinaus deutlich gemacht, daß nicht die in einem bestimmten Einzelberuf bestehende Erwerbsmöglichkeit, sondern die Erwerbsmöglichkeit einer ganzen, durch jene Merkmale gekennzeichneten Berufsgruppe, als die sich der Durchschnittsverdienst dieser Gruppe, d.h. in der Regel der mittlere Tariflohn anbietet, maßgebend ist (vgl. dazu auch BSG. 3, 171 [178/179]). Da der Gesetzgeber keinerlei weitere Vorschriften über die Abgrenzung der fraglichen Vergleichsgruppe gegeben hat als das bisher erörterte Merkmal, ist es der Praxis und Rechtsprechung überlas-



sen, die Gruppen jeweils so eng oder so weit zu ziehen, daß dadurch Unbilligkeiten möglichst vermieden werden. Insgesamt gesehen hat der Gesetzgeber allerdings durch sein Festhalten an der Erwerbsfähigkeitsgrenze von 50 v.H. - trotz seiner Kenntnis, daß diese Grenze in fast allen Fällen überschritten wird, in denen ein rentenversicherter Arbeiter noch zu einem nicht nur vergönungsweisen gewährten Verdienst durch eigene Arbeit fähig ist -, diese Begrenzung zu einem überaus schwachen Unterscheidungsmerkmal werden lassen. Dann - von Sonderfällen mit einem abnorm hohen Einkommen abgesehen - wird es heute als Auswirkung der tariflichen Regelungen jedenfalls bei Arbeiten kaum eine Tätigkeit geben, deren Tariflohn niedriger als die Hälfte des tariflichen Durchschnittslohnes irgendeiner solchen Gruppe ist. Unter diesen Umständen kommt den weiter zu untersuchenden Merkmalen der Berufsunfähigkeit eine um so entscheidendere Bedeutung zu, als letztlich demnach von ihnen die Frage der Rentengewährung fast stets allein abhängig sein wird.

2. Als zweites Merkmal für die Berufsunfähigkeit schreibt der Gesetzgeber vor, daß die Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen müssen. Mit dieser Begrenzung nach oben soll erreicht werden, daß der Versicherte gesundheitlich sowie wissens- und könnensmäßig nicht überfordert wird. Die Frage nach dieser "objektiven Leistungsfähigkeit" besagt somit nichts darüber, ob einem Versicherten irgendwelche Arbeiten "zumutbar" sind. Sobald versucht wird, bereits aus diesem zweiten Merkmal, etwa in Auslegung der Wörter "Fähigkeiten" und "entsprechen" abzuleiten, irgendwelche Arbeiten entsprächen als zu untergeordnet den Fähigkeiten eines Versicherten nicht mehr, wird damit die vom Gesetzgeber bewußt allein in dem zweiten Halbsatz des Satzes 2 der Be-



stimmungen geregelte Frage der Zumutbarkeit an einer falschen Stelle - und damit für die Gesamtbetrachtung verwirrend - vorweggenommen.

3. Als drittes und letztes Merkmal für den Begriff der Berufsunfähigkeit stellt der Gesetzgeber die Forderung auf, daß diese objektiv verrichtbaren Tätigkeiten dem betreffenden Versicherten auch subjektiv zugemutet werden können. Bei der Prüfung dieser Zumutbarkeit sind nach dem Gesetzeswortlaut zu berücksichtigen die Dauer und der Umfang der Ausbildung des Versicherten sowie sein bisheriger Beruf und die besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit.

Wenn der Gesetzgeber vorschreibt, bei der Prüfung der Zumutbarkeit seien die eben aufgeführten Punkte zu berücksichtigen, hat er damit zwingend nur angeordnet, daß diese Merkmale stets berücksichtigt werden müssen, jedoch nicht etwa ausschließen wollen, daß auch noch sonstige im Einzelfall für die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit sprechende Gesichtspunkte gegebenenfalls berücksichtigt werden. Hier wird es auch möglich sein, für erforderlich gehaltene Besonderheiten bei einzelnen Versichertengruppen zu berücksichtigen.

Unzumutbar ist die Ausübung einer Tätigkeit, wenn damit ein wesentlicher sozialer Abstieg verbunden ist, insbesondere wenn sie in den Augen der Umwelt ein wesentlich geringeres Ansehen genießt als die bisher verrichtete Tätigkeit. Aus der besonderen Betonung, die der Gesetzgeber bei der Frage der Zumutbarkeit auf die Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs der Ausbildung des Versicherten legt, muß allerdings geschlossen werden, daß Fachkräften mit ordnungsgemäßer Lehre und Ausbildung die Verrichtung ungelernter Arbeiten jedenfalls wesentlich schwerer zuzumuten ist als anderen Versicherten, ja, daß sich möglicherweise diese



Zumutbarkeit überhaupt auf Fälle beschränkt, die ganz besonders gelagert sind. Überwiegend körperlich tätige Arbeiter haben im Gegensatz zu den geistig schaffenden Berufen den Höhepunkt ihres Erwerbslebens entsprechend der Entwicklung der körperlichen Kraft und Gewandtheit oft schon lange vor ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben erreicht, so daß sie dann gezwungen sind, die bisher verrichtete, lohnmäßig hoch eingestufte Arbeit aufzugeben und zu leichter, geringer entlohnter Arbeit überzugehen. Ob und inwieweit ein solcher Übergang noch zumutbar ist, hängt so sehr vom Einzelfall ab, daß sich darüber keine irgendwie feste Regel aufstellen läßt.

Hierbei ist allerdings davon auszugehen, daß nach der nunmehrigen gesetzlichen Festlegung der Zumutbarkeitsmerkmale eine Verweisung auf einen anderen Beruf oder eine andere Berufsgruppe als die, der der Rentenbewerber bisher zuzurechnen war, grundsätzlich nicht untersagt ist. Allein daraus, daß der Gesetzgeber in allen drei Versicherungszweigen jetzt übereinstimmend für den gedachten Versicherungsfall die Bezeichnung "Berufsunfähigkeit" gewählt hat, kann jedenfalls nicht geschlossen werden, daß eine Verweisung auf jede berufsfremde Tätigkeit ausgeschlossen sei. Allerdings wird eine derartige Verweisung - insbesondere bei qualifizierteren Tätigkeiten - häufig daran scheitern, daß der Versicherte mit diesen ihm fremden Tätigkeiten überfordert ist, weil ihm die Voraussetzungen für ihre ordnungsmäßige und einwandfreie Verrichtung fehlen, sie also objektiv seinen Fähigkeiten nicht entsprechen. Ist jedoch in dieser Hinsicht kein Bedenken zu erheben, so kommt es allein auf die Frage der Zumutbarkeit an. Es ist jedenfalls nicht einzusehen, warum einem Versicherten, der fähig ist, eine ihm bisher berufsfremde Tätigkeit voll und gut zu verrichten, grundsätzlich ein solcher Übergang in einen anderen Beruf nicht zugemutet werden sollte, wenn nur gewährleistet ist, daß diese Tätigkeit in den Augen der Umwelt kein wesent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich geringeres Ansehen genießt als die bisherige.

- III Es besteht kein irgendwie ersichtlicher Grund, entgegen den vorstehend für den Begriff der Berufsunfähigkeit ganz allgemein entwickelten Grundsätzen im Rahmen der knappschaftlichen Versicherung, wie dies zum Teil vertreten wird, zu einer grundsätzlich anderen, insbesondere engeren Auslegung des Begriffs der Berufsunfähigkeit und insbesondere ihres Merkmals der Zumutbarkeit zu kommen. Der für alle Arbeiter - außerhalb des Bergbaus und im Bergbau - völlig gleiche Versicherungsfall der Invalidität und die darauf beruhende frühere Invalidenrente sind die gemeinsame Wurzel beider Berufsunfähigkeitsrenten; die Beurteilung der Voraussetzungen in beiden Versicherungsarten ist daher zu Recht auch bis zum Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze völlig in gleicher Weise erfolgt. Es ist nicht anzunehmen, daß mit der in beiden Versicherungszweigen völlig gleichlautenden Umgestaltung dieser Rentenart, die allerdings in Richtung einer etwas stärkeren Berücksichtigung des bisherigen Berufs läuft, grundsätzlich für knappschaftlich Versicherte eine stärkere Beschränkung der Verweisungsmöglichkeiten als für die übrigen Versicherten geschaffen werden sollte. Bei der typisch für den bergmännischen Beruf geschaffenen Sonderleistung (der früheren Knappschaftspension bzw. Knappschaftsrente, der heutigen Bergmannsrente) sollte dagegen durch die Beseitigung des bisherigen Erfordernisses der "wesentlichen Gleichartigkeit" gerade in umgekehrter Richtung eine Auflockerung der Berufsgebundenheit erfolgen.

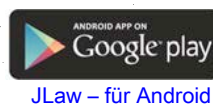
Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß gerade auf dem Gebiet der knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die gesetzliche Neuregelung aufgetretenen Schwierigkeiten besonders groß sind, da einmal die neuen Versicherungsfälle für die Bergmannsrente und für die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit einander in ihren Voraussetzungen - allein



abgesehen von der Frage des bei ihrer Gewährung wirtschaftlich noch zulässigen Verdienstes - wesentlich mehr ange-
nähert sind als ihre Vorläufer, und zum anderen § 53 Abs.2
RKG n.F. ausdrücklich den Fall berücksichtigt, daß trotz
Bezugs der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit noch
eine andere knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäf-
tigung verrichtet wird; diese Schwierigkeiten können jedoch
kein Anlaß sein, von der allgemein gültigen Auslegung abzu-
weichen.

- IV Prüft man das angefochtene Urteil auf Grund der vorstehenden
Darlegungen, so erweist sich der vom Landessozialgericht
zugrunde gelegte Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne des
§ 46 Abs. 2 RKG als rechtsirrtümlich.

Das Landessozialgericht geht offensichtlich, wenn es auch
insoweit keine ausdrücklichen Feststellungen getroffen hat,
davon aus, daß der Kläger mit den von der Beklagten im ein-
zelnen angeführten Arbeiten noch die Hälfte des Vergleichs-
lohns verdienen könne; es lehnt jedoch die Möglichkeit einer
Verweisung auf diese Arbeiten ab. Diese Ablehnung wird ein-
mal generell damit gerechtfertigt, daß jene Arbeiten den
Kräften und Fähigkeiten des Klägers nicht entsprächen; ir-
gendeine erläuternde Begründung für diese Annahme fehlt völlig;
offenbar ist das Landessozialgericht der irrigen Auffassung,
daß es für eine Ablehnung der Verweisung aus diesem Grunde
ausreiche, daß die gedachten Arbeiten einem höher qualifi-
zierten Versicherten wegen mangelnder Ausnutzung seiner grö-
ßeren Fähigkeiten nicht zugemutet werden könnten, während
es keinen Zweifel daran äußern will, daß der Kläger jene
einfachen Arbeiten ausführen kann. Wenn somit der Ausschluß
der Verweisungsmöglichkeiten auf jene Arbeiten aus diesem
Grunde erfolgt ist, so reicht auf der anderen Seite die Be-
gründung, mit der das Landessozialgericht die Zumutbarkeit
jener Arbeiten ablehnt - ganz abgesehen davon, daß sie ein-
zig in der kaum als ausreichend anzusehenden wörtlichen



Wiederholung der gesetzlichen Kennzeichnung besteht - schon um deswillen nicht aus, weil diese Unzumutbarkeit durch das Wort "teils" ausdrücklich auf nur einen Teil jener Arbeiten beschränkt wird, ohne daß sich die geringste Andeutung dafür findet, welche Arbeiten im einzelnen damit gemeint sind. Hielt jedoch das Landessozialgericht auch nur einige jener Arbeiten für zumutbar, so durfte es die beantragte Rente nicht zusprechen.

Aus einem Vergleich mit dem früher in der Angestelltenversicherung geltenden Recht in der vom Landessozialgericht vorgenommenen Form lassen sich rechtlich zutreffend überhaupt keine beachtlichen Schlüsse auf die Frage der Zumutbarkeit ziehen. Das angefochtene Urteil ist daher wegen unrichtiger Rechtsanwendung aufzuheben.

- V Für eine eigene Entscheidung des Bundessozialgerichts reichen die getroffenen Feststellungen nicht aus. Wie die Beklagte insoweit zutreffend rügt, fehlt es bereits an einer ausreichenden Feststellung des der Betrachtung zugrunde zu legenden bisherigen Berufs des Klägers. Das Landessozialgericht sagt darüber zwar, der Kläger sei im Hauptberuf als Grubenmaurer unter Tage ausgebildet und beschäftigt. An der Richtigkeit dieser Feststellung, die in geänderter Form auch in dem insoweit sehr kurzen Sachverhalt erscheint, mußten dem Landessozialgericht selbst bereits jedoch um deswillen Bedenken kommen, weil es sich bei dem Kläger um einen Wanderversicherten mit überwiegender Beitragszahlung zur Invalidenversicherung handelt. Schon dieser Umstand mußte das Landessozialgericht veranlassen, das Berufsbild des Klägers eingehender aufzuklären, wobei im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber der Ausbildung für die Zumutbarkeit zumißt, auch die Frage der Dauer und des Umfangs jener Ausbildung einer weiteren Aufklärung bedurft hätte.

Erst wenn das Landessozialgericht klargestellt hat, welcher bisherige Beruf für die versicherte Tätigkeit des Klägers zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



grunde zu legen ist, kann es eine eindeutige Entscheidung über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung einer Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit treffen.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)